

# Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.1996, geändert von der Mitgliederversammlung am 08.11.2008, 10.11.2012 und am 17.11.2018

## 1. Einberufung

Die Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Frist von acht Wochen von dem/der Vorsitzenden des Vorstands allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Tagungsdatums und des Tagungsortes anzukündigen. Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der MV schriftlich einzureichen, damit der Vorstand noch ausreichend Zeit hat, sich mit den Anträgen zu befassen und ggf. Vorlagen für die endgültigen Tagungsunterlagen zu erarbeiten.

## 2. Teilnahmeberechtigung

- 2.1 Mit Stimmrecht sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht ist durch Abgabe der mit den Tagungsunterlagen übersandten Stimmrechtskarte zu beweisen. Verloren gegangene Stimmrechtskarten können am Tage der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- 2.2 Ohne Stimmrecht können Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverbände und anderer Untergliederungen des Verbandes (z. B. Tochtergesellschaften) teilnehmen sowie geladene Gäste.
- 2.3 Es sind getrennte Anwesenheitslisten zu führen für
  - a) stimmberechtigte Delegierte
  - b) nicht stimmberechtigte Delegierte, GästeDie Anwesenheitslisten gehen zu den Protokollakten.

## 3. Tagungsleitung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Vertretungsfall von einem weiteren Mitglied des Vorstands, geleitet (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter). Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so leitet das älteste und dazu bereite Mitglied des Verbandsrats die Mitgliederversammlung.

3.2 Während der Wahlen wird die MV von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet (s. 8.1).

#### **4. Beschlussfähigkeit**

4.1 Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbands gilt § 13 Abs. 1 der Satzung.

4.2 Die/der die Versammlung Leitende stellt die ordnungsgemäße Einberufung der MV fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten bekannt, die sich aus der Zahl der beim Tagungsbüro abgegebenen Stimmrechtskarten ergibt (s. 2.1).

4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 11 Abs. 2.2 der Satzung).

4.4 Gemäß § 11 Abs. 2.2 der Satzung ist die schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied möglich. Das verhinderte Mitglied muss seine Vertreterin/seinen Vertreter schriftlich zusammen mit der Aushändigung der Stimmrechtskarte ausdrücklich ermächtigen, das Mitglied zu vertreten. Beide Unterlagen sind von der Vertreterin/dem Vertreter bei der Entgegennahme der Abstimmungsunterlagen beim Tagungsbüro abzugeben.

4.5 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und seiner Tochtergesellschaften können weisungsgemäß keine Vertretung wahrnehmen, es sei denn, sie sind gleichzeitig Vorstandsmitglied einer Mitgliedsorganisation.

4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 11 Abs. 2.3 der Satzung). Die Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### **5. Gegenstand der Beratungen**

5.1 Die Tagesordnung wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter entsprechend der fristgerechten Einladung festgestellt. Schriftliche Anträge, die gemäß 1. fristgerecht eingegangen sind, müssen Bestandteil der Tagesordnung sein. In dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die MV keinen Aufschub duldet, können Anträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 % der vertretenen Mitgliedsorganisationen unterschrieben sind.

5.2 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge mündlich gestellt werden. Ihre Behandlung und die Abstimmung erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberech-

tigten Mitglieder zustimmt. Anträge sind nur von Stimmberechtigten zulässig. Eine evtl. erforderlich werdende Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter nach Anhörung der MV.

## **6. Durchführung der Beratungen**

- 6.1 Wortmeldungen können durch Handzeichen erfolgen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
- 6.2 Mitgliedern des Verbandsrats und des Vorstands kann außer der Reihe das Wort erteilt werden.
- 6.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln; das gilt ebenfalls für Anträge auf Schluss der Debatte. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kann noch jeweils eine Person für und eine gegen die Sache sprechen.
- 6.4 Diskussionsbeteiligten, die nicht zur Sache sprechen, kann von der versammlungsleitenden Person das Wort entzogen werden.
- 6.5 Alle Diskussionsbeiträge sind knapp zu fassen. Die versammlungsleitende Person kann nach Anhörung der MV die Redezeit bei den einzelnen TO-Punkten beschränken.
- 6.6 Personen, die sich in der Debatte nicht an die parlamentarischen Regeln halten und die Sachdiskussion zu stören suchen, kann von der versammlungsleitenden Person das Wort entzogen und sie können des Saales verwiesen werden.
- 6.7 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Stellt eine stimmberechtigte Delegierte/ein stimmberechtigter Delegierter den Antrag auf schriftliche Abstimmung, so ist dem zu folgen.

## **7. Niederschriften**

- 7.1 Für die Niederschriften gilt § 11 Abs. 2.6 der Satzung.
- 7.2 Die Protokollführung bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands.
- 7.3 Die Niederschrift ist gültig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls widersprochen wird (§ 11 Abs. 2.6 der Satzung). Zum Widerspruch berechtigt sind nur die stimmberechtigten Delegierten, die an der MV persönlich teilgenommen haben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand; in wichtigen Angelegenheiten nach Anhörung des Verbandsrats.

## 8. Wahlen

- 8.1 Zur Vorbereitung der Verbandsratswahlen nominieren Vorstand und Verbandsrat gemeinsam einen aus fünf Personen, davon mindestens zwei Frauen, bestehenden Wahlausschuss sowie je eine Vertreterin und einen Vertreter, welche ggf. bei Rücktritt eines Ausschussmitglieds nachrücken.

Der Ausschussvorsitz wird durch die Ausschussmitglieder bestimmt. Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Abwicklung von Wahlen erfahrene Persönlichkeiten sein. Sie müssen nicht zwingend eine Mitgliedsorganisation vertreten, dürfen jedoch nicht selber für ein Amt kandidieren. Für den Wahlausschuss können auch bis zu zwei Beschäftigte des Landesverbands nominiert werden. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die technischen Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen. Er darf keinen Einfluss auf die Wahlentscheidungen der Mitglieder nehmen. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll, das zu den Wahlakten zu nehmen ist.

- 8.2 Der Wahlausschuss wird in der Sitzung des Verbandsrats nominiert, die im zweiten Quartal des Jahres, in dem eine MV ohne Verbandsratswahlen stattfindet, abgehalten wird.

Der Ausschuss ist in der nachfolgenden MV zu bestätigen.

- 8.3 Der Wahlausschuss fordert per Rundschreiben sechs Monate vor der Mitgliederversammlung, in der Wahlen stattzufinden haben, alle Mitglieder, die Fachbereichsgruppen und die Beiräte der Kreisverbände auf, bis vier Monate vor der Wahl Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die Vorschläge jeder der drei Gruppierungen werden jeweils auf zwei nach Geschlecht unterschiedenen Listen geführt (= 6 Listen). Jede Kandidatin/ jeder Kandidat kann nur auf einer Liste geführt werden.

Spätestens zwei Monate vor der Wahl gibt der Wahlausschuss die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten mit Sonderrundschreiben bekannt. Die Listen enthalten in alphabetischer Reihenfolge der Namen folgende Angaben:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift
- d) Titel bzw. berufliche Funktion
- e) evtl. Funktion in einer Mitgliedsorganisation oder einem Organ des Paritätischen

- f) Lichtbild
- g) vorgeschlagen von: Fachbereich/Versammlung des Kreisverbands/direkt von Mitgliedsorganisationen

Nach Bekanntgabe der Listen ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich auf Versammlungen der Kreisverbände oder Fachbereichsversammlungen oder bei Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen bei den Mitgliedern bekanntzumachen.

- 8.4 Die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Form von Muster-Stimmzetteln mit den ordentlichen Tagungsunterlagen (s. 1.) den Mitgliedern zuzustellen.

- 8.5 Der Verbandsrat hat 12 Sitze, von denen jeweils die Hälfte (= 6) auf weibliche und männliche Kandidaten entfallen. Sollten sich nicht ausreichend Kandidatinnen oder Kandidaten gefunden haben, um die dem jeweiligen Vorschlagsgremium (Fachbereichsversammlungen, Versammlung der Kreisverbände und Mitgliedsorganisationen) aus § 10 Abs. 1.2 der Satzung und Punkt 8 Abs. 8.3 dieser Wahl-/Geschäftsordnung und dem dazugehörigen Geschlecht zustehende Anzahl von Plätzen zu besetzen, so wird auf ein Mitglied einer anderen Vorschlagsliste ausgewichen. Diese Vorgehensweise dient dem Ziel, die vorgegebene Geschlechterparität einzuhalten. Sollte die entsprechende Vorschlagsliste des betroffenen Vorschlagsgremiums erschöpft sein, so rückt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin aus einer anderen Vorschlagsliste desselben Geschlechts eines anderen Vorschlagsgremiums nach. Hierbei ist in folgender absteigender Reihenfolge zu verfahren:

1. aus Mitgliedsorganisation direkt
2. aus Fachbereichen
3. aus Kreisverbänden.

- 8.6 Die Wahl der Verbandsratsmitglieder erfolgt schriftlich. Auf jedem der sechs Stimmzettel dürfen höchstens drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten angekreuzt werden. Stimmzettel, die mehr als die zulässige Höchstzahl an Kreuzen tragen oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig. Gewählt sind auf allen sechs Listen jeweils die drei Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Für die Wahl brauchen die Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Mehrheit (> 50 %) der abgegebenen Stimmen zu erreichen.

- 8.7 Der Wahlausschuss bestimmt das Verfahren des Einsammelns der Stimmzettel, der Auszählung und der Protokollierung. Er kann sich dazu ein Wahlhelferteam bestellen.
- 8.8 Alle Abstimmungsunterlagen sind zu den Protokollakten zu nehmen.